

Leitfaden zum Bundesgutschein

für die Gutscheine ausstellenden
Niederlassungsbehörden

Stand 2020

Leitfaden zum Bundesgutschein

für die Gutscheine ausstellenden Niederlassungsbehörden

1) Die Drittstaatsangehörigen verpflichten sich

mit der erstmaligen Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel (Rot-Weiß-Rot – Karte, Rot-Weiß-Rot – Karte plus, Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung – Angehöriger, Niederlassungsbewilligung – Künstler, Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit, Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit, Familienangehöriger) binnen zwei Jahren das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (IV) zu erfüllen, d.h., eine Integrationsprüfung über Deutschkenntnisse auf A2-Niveau und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung positiv abzulegen.

2) Anspruch auf den Bundesgutschein (gem. § 14 IntG) haben

- a) Drittstaatsangehörige** mit dem Aufenthaltstitel „Familienangehörige“, als Familienangehörige/r eines/r Österreichers/in oder EWR-Bürgers/in oder Schweizer Bürgers/in, der/die in Österreich dauerhaft wohnhaft ist und nicht sein/ihr unionsrechtliches oder das ihm/ihr auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen hat (§ 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG).
- b) Familienangehörige** mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Falle des § 46 Abs. 1 NAG,
 - 1.** wenn der/die Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 NAG, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a NAG, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1 NAG, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c NAG innehat.
 - 1 a.** wenn der/die Zusammenführende als nunmehrige/r Inhaber/in eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte.
 - 2.** ein Quotenplatz vorhanden ist und der/die Zusammenführende
 - a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
 - b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a NAG, innehat,
 - c) Asylberechtigte/r ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt oder
 - d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a NAG verfügt.
 - c) Familienangehörige** mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, wenn der/die Zusammenführende Inhaber/in eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ ist oder einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte und auf einen anderen Aufenthaltstitel umgestiegen ist (§ 46 Abs. 3 NAG).
 - d) Familienangehörige** mit einem Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, wenn der/die Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, es sei denn, der „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ liegt eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde, innehat (§ 46 Abs. 4 NAG).

3) Folgende Punkte sind vor der Aushändigung des Bundesgutscheins zu beachten:

1) Weisen Sie ausdrücklich auf die Gültigkeitsdauer des Gutscheins hin:

Mit diesem Gutschein ersetzt der Bund einen Teil der Kosten eines Integrationskurses, sofern dieser binnen 18 Monaten nach der Erteilung des maßgeblichen Aufenthaltstitels und mit einer Integrationsprüfung durch den ÖIF erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bitte erklären Sie dem Migranten/der Migrantin,

- a)** dass er/sie nicht verpflichtet ist, einen Integrationskurs zu besuchen, um das Modul 1 der IV zu erfüllen. Das Modul 1 der IV wird erfüllt,
 - wenn er/sie einen Nachweis des ÖIF (§ 9 Abs. 4 Z 1 IntG) oder einen gleichwertigen Nachweis (§ 9 Abs. 4 Z 2 IntG) über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt oder

- wenn er/sie über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder
- wenn er/sie einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt.
- b)** dass bei Besuch eines Integrationskurses mit maximal 300 Unterrichtseinheiten bei einem vom ÖIF zertifizierten Kursinstitut 50 Prozent der Kurskosten, höchstens jedoch 750 Euro, gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass er/sie an mindestens 75% der Kurseinheiten teilnimmt und binnen 18 Monaten ab Erteilung des maßgeblichen Aufenthaltstitels die Integrationsprüfung auf dem A2-Niveau beim ÖIF erfolgreich ablegt.

2) Bitte verweisen Sie immer

- a)** auf die Liste der zertifizierten Kursträger, die bei Ihrer Behörde aufliegt bzw.
- b)** auf die ÖIF-Homepage www.integrationsfonds.at, wo unter dem Punkt „Integrationsvereinbarung“ die Liste der zertifizierten Kursträger heruntergeladen werden kann.

3) Legen Sie immer den Folder „Informationsblatt für Migrantinnen und Migranten“ bei.

Sonderfälle

1) Dem Migranten/Der Migrantin ist es aufgrund persönlicher Lebensumstände nicht möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bundesgutscheins die A2-Integrationsprüfung abzulegen.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Niederlassungsbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 2 IntG zu stellen.

Die Bewilligung der Verlängerung für die Dauer von jeweils bis zu 12 Monaten bewirkt, dass auch der Ablauf der 18-Monatsfrist des Bundesgutscheins gehemmt wird. Das bedeutet:

Wurde der Aufenthaltstitel zum Beispiel am 21. Juli 2015 ausgefolgt, so läuft der Gutschein bei 18-monatiger Gültigkeitsdauer am 21. Jänner 2017 aus. Wird nun dem Antrag auf Verlängerung der Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung für die Dauer eines Jahres stattgegeben, wird auch der Ablauf der 18-Monatsfrist des ÖIF-Gutscheins für die Dauer eines Jahres gehemmt. Der Gutschein wird „verlängert“ und läuft erst am 21. Jänner 2018 ab (zugleich verlängert sich der 2-Jahreszeitraum zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung um ein Jahr).

Voraussetzungen dafür:

Der Antrag des Migranten/der Migrantin auf Verlängerung der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung wird vor Ablauf der 18 Monatsfrist gestellt, da nur dann die Frist im Sinne des § 9 Abs. 2 IntG gehemmt werden kann. (Zur Info: Wird der Antrag nach 18 Monaten aber vor Ablauf von zwei Jahren gestellt, kann zwar die Erfüllungspflicht der IV verlängert werden, nicht jedoch die Gültigkeitsdauer des Bundesgutscheins.)

Ein ausreichender Grund für die Verlängerung kann vorliegen bei:

- a) Schwangerschaft** (unter Berücksichtigung der sonstigen Lebensumstände)
- b) vorübergehender Erkrankung** (sofern nicht ein Ausnahmetatbestand iSd § 9 Abs. 5 Z 2 IntG vorliegt)

Liegen diese Voraussetzungen vor, stellt die Niederlassungsbehörde einen stattgebenden Bescheid betreffend die Verlängerung der Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung aus.

Mit der Ausstellung des positiven Bescheids gilt auch der Bundesgutschein als „verlängert“.

2) Bei Verlust des Gutscheins ist der ÖIF für die Ausstellung eines neuen Gutscheins zuständig.

- a) Die zuständige Niederlassungsbehörde** händigt dem Migranten/der Migrantin eine Kopie des ursprünglichen Gutscheins aus.
- b) Der Migrant/Die Migrantin beantragt bei der Polizei/Fundservicestelle eine Verlustbestätigung.** Diese beiden Unterlagen werden dann per Post mit Namen, Adresse und Telefonnummer des/der Gutscheininhabers/in an den ÖIF gesendet:
Österreichischer Integrationsfonds, Bereich Sprache,
Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien.

Der ÖIF stellt schließlich kostenpflichtig den neuen Gutschein aus und übermittelt diesen DIREKT an den Migranten/die Migrantin.

Für weitergehende Fragen, die Sie nicht beantworten können, kontaktieren Sie das Team Integrationsvereinbarung telefonisch unter 01/715 10 51-250 oder weisen Sie die Migranten und Migrantinnen ausdrücklich darauf hin, uns zu kontaktieren.

Kontakt

Österreichischer Integrationsfonds
Schlachthausgasse 30
1030 Wien

Tel. +43 (0)1 / 710 12 03-0
Fax +43 (0)1 / 710 12 03-500
mail@integrationsfonds.at

Besuchen Sie uns auf
www.integrationsfonds.at